

06.12.2022

Protokoll

zur 11. Sitzung des Bundesliga-Ausschusses

am Montag, 5. Dezember 2022 um 18:00 Uhr

per Videokonferenz (Microsoft Teams)

Anwesende: Hüseyin KARAAGAC (Vorsitz), Walter WINDISCHBAUER (stv. Vorsitz),
Werner FEUERABEND, Franz GERNJAK (bis 18:35 Uhr, Andreas MEIXNER,
Günther RENNER, Helmut JÄGER und Ernst PROMBERGER (bis 19:10 Uhr)

Entschuldigte: Stefan FEGERL, Mathias NEUWIRTH

1 Begrüßung

Vorsitzender KARAAGAC begrüßt die Teilnehmer.

2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Vorsitzender KARAAGAC berichtet über den vor wenigen Tagen erfolgten Rücktritt von Gerhard DEMELBAUER mit sofortiger Wirkung. Nach der Geschäftsordnung habe er, KARAAGAC, Kollegen Meixner zur heutigen Sitzung eingeladen. Er schlägt vor, statt Gerhard DEMELBAUER mit sofortiger Wirkung Andreas MEIXNER – bisher bereits Mitglied im Herren-Ausschuss – und jedenfalls bis zur nächsten Wahl durch die Bundesliga-Vollversammlung - in den Bundesliga-Ausschuss zu kooptieren

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Kooptierung von Andreas Meixner wird einstimmig beschlossen.

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.10.2022

FEUERABEND begehrt die ergänzende Feststellung, dass er zu Punkt 8. in dieser Sitzung gesagt habe, dass er von 5 Teams beauftragt worden sei, darauf hinzuweisen, dass der ÖTTV mit den Bundesliga-Vereinen einen Vertrag über die Sponsorbestimmungen abschließen müsse, bevor diese Bestimmungen für die Vereine rechtswirksam würden.

Das Protokoll vom 25.10. wird auf Antrag von WINDISCHBAUER samt dieser Ergänzung einstimmig beschlossen.

Wegen der begrenzten Zeit von Gernjak wird Punkt 5. der Tagesordnung vorgezogen und als Punkt 4. behandelt

LIEBHERR

Ströck

DONIC®

4 Bericht von der a.o. Generalversammlung des ÖTTV – evtl. Änderungsbedarf der BL-Geschäftsordnung

KARAAGAC berichtet, dass bei der außerordentlichen Generalversammlung des ÖTTV am 19.11.2022 in Oberpullendorf seine Person in geheimer Wahl und ohne jegliche vorherige Diskussion nicht in den Vorstand des ÖTTV gewählt worden sei. In der Folge habe WINDISCHBAUER seinen Rücktritt als stellvertretender Vorsitzender der TT-Bundesliga zum Jahresende 2022 erklärt.

GERNJAK kritisiert die Vorgangsweise bei der a.o. GV scharf. Es sei unerträglich, dass ein Bundesliga-Vorsitzender einfach „abgeschossen“ werde. Präsident GOTSCHKE habe mehrfach die Selbstbestimmung der Bundesliga betont, die Abwahl von KARAGAAC sei mit einer solchen Selbstbestimmung unvereinbar. Man habe hier ganz klar gegen den Willen der Bundesliga-Vereine entschieden.

MEIXNER schließt sich GERNJAK an und betont, dass die gewählte Vorgangsweise mitten in der Saison völlig inakzeptabel sei. Der Bundesliga-Ausschuss habe seinen Vorsitzenden nominiert und die Generalversammlung sei dieser Nominierung nicht nachgekommen. KARAAGAC und WINDISCHBAUER sprechen von einem Vertrauensbruch und geben an, dass diese Vorgehensweise entlarvend sei und hiermit ein klares Zeichen an die Bundesliga-Vereine gesendet worden sei. FEUERABEND gibt an, dass dieses Diktat der Landesverbandspräsidenten endlich aufhören müsse und die Bundesliga selbst ihr Schicksal entscheiden muss.

KARAAGAC meint, dass eine Diskussion über seine Tätigkeit sicherlich demokratiepolitisch günstiger gewesen wäre als eine Abwahl in „geheimer Wahl“. Es sei schon amüsant, wie ehrlich und kooperativ sich einige Landesverbandspräsidenten geben würden, obwohl sie offensichtlich eine ganz andere Agenda verfolgen.

KARAAGAC stellt den Antrag, dass die Geschäftsordnung der Bundesliga insofern geändert werden solle, dass der Vorsitzende der Bundesliga vom Bundesliga-Ausschuss gewählt werde und eine Bestätigung durch den ÖTTV die Generalversammlung nicht erforderlich sei. Der Wille der Bundesliga-Vereine und des Bundesliga-Ausschusses sei entscheidend und nicht die Tatsache, ob einige Landesverbandspräsidenten mit dem neuen Vorsitzenden leben können oder nicht.

Dieser Antrag wird einstimmig (bei 1 Enthaltung) angenommen.

JÄGER verweist darauf, dass dieser Beschluss nichts an der derzeitigen Situation ändern würde und man sich diesen Beschluss sparen könne. In den Satzungen des ÖTTV sei geregelt, dass der Bundesliga-Vorsitzende durch den Bundesliga-Ausschuss nominiert werde, eine Abstimmung darüber aber bei der jeweiligen Generalversammlung des ÖTTV erfolge. KARAAGAC gibt an, dass der Bundesliga-Ausschuss sehr wohl Beschlüsse fassen könne und JÄGER nicht das Recht habe Beschlüsse zu blockieren. JÄGER soll die Entscheidung des Bundesliga-Ausschusses respektieren und zur Kenntnis nehmen.

JÄGER berichtet weiters, dass er gemeinsam mit HERZOG die Geschäftsordnung der Bundesliga bereits an die neuen Statuten durchgeführt habe. Es habe nur minimale Änderungen gegeben. KARAAGAC und WINDISCHBAUER kritisieren diese Vorgangsweise und betonen, dass allenfalls gewünschte Änderungen, vor allem inhaltliche, zunächst mit der Bundesliga zu kommunizieren wären. Das zeige genau die Arbeitsweise und die Vorstellung, die JÄGER und HERZOG haben. Man bestimmt über die Bundesliga, ohne davor mit ihnen gesprochen zu haben. Bei den Änderungen handle es sich nicht nur um Kleinigkeiten. JÄGER

entschuldigt sich dafür uns wird er unverzüglich den Vorschlag für die geänderte Geschäftsordnung den Verantwortlichen der Bundesliga übermitteln.

JÄGER berichtet, dass seitens der Präsidentenkonferenz des ÖTTV vorgeschlagen würde:

- a) Binnen 6 Wochen eine Bundesliga-Vollversammlung einzuberufen und
- b) unverzüglich Wahlvorschläge für den Bundesliga-Vorsitzenden zu machen.

KARAAGAC verweist auf die Geschäftsordnung der Bundesliga und gibt an, dass der Bundesliga-Ausschuss über außerordentliche Bundesliga-Vollversammlungen zu entscheiden habe. MEIXNER und FEUERABEND kritisiert das geschaffene Chaos. Man habe ohne Not, ohne Gespräche aus völlig unerklärlichen Gründen den Bundesliga-Vorsitzenden abgewählt und verlange nun eine schnelle Sitzung, unmittelbar um die Weihnachtszeit und vor allem dann, wenn alle Bundesliga-Vereine vollen Spielbetrieb haben. KARAAGAC merkt an, dass eine Vollversammlung eine ordentliche Vorbereitung braucht.

Diese Vorschläge a) und b) von JÄGER werden abgelehnt (5 Stimmen dagegen, 1 Stimme dafür).

JÄGER kündigt an, dass nun die Präsidentenkonferenz binnen 12 Wochen eine Vollversammlung einberufen werde.

KARAAGAC schlägt vor, einen Beschluss darüber zu fassen, dass der Bundesliga-Ausschuss seine/n neue/n Vorsitzende/n selbst wählt und die Präsidentenkonferenz des ÖTTV diesen Beschluss zu akzeptieren hat.

JÄGER teilt mit, dass die Präsidentenkonferenz sich nicht an die Nominierung des Bundesliga-Ausschusses halten müsse und auch die Präsidenten bis zum 15.12.2022 Zeit bekommen haben eine Person zu nominieren. GERNJAK und MEIXNER kritisieren diese Vorgangsweise scharf und geben an, dass man dann ja wieder die Situation haben könnte, dass die vom Ausschuss nominierte Person wieder abgelehnt wird. Das könnte man dann ewig so weiterspielen und würde man hier den Bundesliga-Ausschuss und die Bundesliga-Vereine komplett an der Nase herumführen. JÄGER verweist auf die Satzungen. KARAAGAC fragt an, wann denn jetzt die neue Bundesliga-Führung nominiert werden soll. JÄGER gibt an, dass er das nicht wisse und hier „einige Faktoren“ entscheiden würden. FEUERABEND kritisiert, dass man die Bundesliga hier in ein gewolltes Chaos stürzen möchte.

Dieser Beschluss wird mit 1 Gegenstimme und 5 Pro-Stimmen gefasst.

GERNJAK verlässt die Sitzung um 18h35

5 Vereinsförderung für die Teams der 1. Bundesligen

KARAAGAC verweist auf die bisherigen Sitzungen und präsentiert kurz einen Vorschlag zur Lizenzkostenförderung.

KARAAGAC erläutert seinen Vorschlag für eine Sofortförderung der Teams der 1. Bundesligen (OPO und UPO) bei Herren und Damen wie folgt:

- Lizenzkostenförderung bei Herren und Damen 1. Bundesliga OPO jeweils 50%
- Lizenzkostenförderung bei Herren und Damen 1. Bundesliga UPO jeweils 25%

Dies würde folgende Förderbeträge ergeben:

- 1. Herren-Bundesliga OPO jeweils € 1.415.-
- 1. Herren-Bundesliga UPO jeweils € 495.-

- 1. Damen-Bundesliga OPO jeweils € 640.-
- 1. Damen-Bundesliga UPO jeweils € 220.-

KARAAGAC ergänzt, dass er diesen Vorschlag unverzüglich an Conrad MILLER mit der Bitte um unverzügliche Stellungnahme zur Frage senden werde, ob diese Förderung budgettechnisch gedeckt und in Ordnung sei. Wenn diese Förderung keine Gefahr für das laufende und prognostizierte Bundesliga-Budget birgt, soll dieser Betrag ausgezahlt werden.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

RENNER und MEIXNER merken an, dass zukünftige Überlegungen auch in Richtung Nachwuchsförderung gehen sollten.

6 Werbebestimmungen:

Karaagac schlägt vor, die Werbebestimmungen in der ausgesendeten Form ohne die enthaltenen Strafbestimmungen heute zu beschließen. Die Strafbestimmungen sollten vom Vorstand des ÖTTV besprochen und eingefügt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

7 ORF-Livespiele im Frühjahr 2023 (2. Durchgang)

Nach Diskussion schlägt WINDISCHBAUER vor

ORF- Live-Spiele Herren:

- 15.1. Salzburg -Kuchl
- 12.3. Baden – Kennelbach
- 14.4. Wiener Neustadt – Wels

ORF-Live-Spiele Damen:

- Sollen nach Festlegung der Austragungsorte entschieden werden.

Dieser Vorschlag wird einhellig (bei 1 Enthaltung) angenommen.

8 Bundesliga-Vollversammlung:

Diesbezüglich wird es nun laut JÄGER einen Vorschlag für Ort und Termin seitens der Präsidentenkonferenz des ÖTTV geben.

9 Vergabe Cup-Finalturnier am 7./8.1.2023

Hierzu gibt es einen aufrechten Beschluss, der im Umlaufweg gefasst wurde. Das Cup-Finalturnier wurde nach Kufstein vergeben:

Das Abstimmungsergebnis lautet:

- Kufstein : 4 Stimmen
- Linz: 1 Stimme
- 2 Stimmen wurden nicht abgegeben

10 Vergabe der Sammelrunden der Damen-Bundesligen im Frühjahr 2023

Einhellig beschlossen wird (3 Pro-Stimmen bei 2 Enthaltungen) die 1. Sammelrunde im Frühjahr am 21./22.1.2023 nach Baden (1. BL UPO) und nach Salzburg (2. BL) zu vergeben.

Aufgrund fortgeschrittener Zeit wird RENNER gebeten, rasch einen mit dem Damen-Ausschuss akkordierten Vorschlag für die restlichen Runden zu unterbreiten.

11 Bundesliga-Bestimmungen 2023/24

Übereinstimmend wird festgehalten, dass diesbezüglich der kommenden Bundesliga-Führung nicht vorgegriffen werden soll.

12 Antrag TTC Kuchl auf Austragung ihrer Heimspiele im Frühjahr 2023 jeweils am Samstagabend statt Sonntag 15h

Karaagac und Windischbauer weisen darauf hin, dass die Beginnzeiten in den Bundesliga-Bestimmungen geregelt sind. Allfällige Änderungen könnten daher erst in Zusammenhang mit den kommenden Bundesliga-Bestimmungen beschlossen werden. Dennoch wird angeregt, eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Uhrzeit des Beginnes bei Einigung beider Teams zu ermöglichen.

Der generelle Antrag von Kuchl für das Frühjahr 2023 wird einhellig abgelehnt (3 Stimmen gegen diesen Antrag, 2 Enthaltungen)

13 Festlegung der Sitzungstermine im Frühjahr 2023

Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Sitzungstermine durch die neue Bundesliga-Führung festgelegt werden sollen.

JÄGER merkt an, dass die Präsidentenkonferenz schnellstmöglich jemand kooptieren wird, der interimistisch bis zur Bundesliga-Vollversammlung die Geschäfte der Bundesliga führen soll.

KARAAGAC hält fest, dass der neue Vorsitzende dann vom neu gewählten Bundesliga-Ausschuss nominiert werden muss. Hierzu wird es eine außerordentliche Generalversammlung benötigen.

14 Allfälliges

FEUERABEND berichtet, dass er aufgrund der illegalen Aufzeichnung und Weitergabe der Bundesligasitzung eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übergeben habe. FEUERABEND möchte wissen, in welchem Auftrag dieser illegale Mitschnitt passiert ist und gibt an, dass er diese Sache weiterverfolgen werde und auch alle Bundesliga-Vereine über sämtliche Inhalte, vor allem über die beteiligten Personen, informieren werde.

Weiters berichtet er, dass in jüngster Vergangenheit etwa 10-12 Vereine an ihn herangetreten seien, die sich massiv gegen die „Entmündigung“ der Bundesliga durch den bekannten Beschluss der ao. Generalversammlung des ÖTTV wehren wollen. Hier werde auch an die Gründung einer eigenständigen Bundesliga gedacht.

Karaagac bedankt sich bei allen Sitzungsteilnehmern und schließt die Sitzung um 19h40.

Protokoll: Walter Windischbauer

	win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off		1. Damen-Bundesliga unteres Play-off	2. Damen-Bundesliga
notwendige Tischanzahl	4 (bzw. 2+2 bei 2 Orten)		6	6
21.01.2023 22.01.2023	je 2 Tische 4 Tische		Baden	Salzburg
11.02.2023				
18.02.2023 19.02.2023	je 2 Tische 4 Tische		Hainfeld	Kirchbichl
11.03.2023 12.03.2023			Oberes Triestingtal	Linz AG Froschberg
18.03.2023	2 Tische 4 Tische			
15.04.2023			Kremsmünster	Kremsmünster

Werbebestimmungen Tischtennis Bundesliga

(Stand:05.12.2022)

1	Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Ablauf	3
2.3	Fotos	3
2.4	Presseberichte	4
2.5	Livestream	4
2.5.1	Informationspflicht	4
2.5.2	Verlinkung	4
2.5.3	Technische Voraussetzung	4
2.5.4	Designtemplates und Software	4
2.5.5	Bundesligalogo	4
2.6	Druckwerke und Vereinslogo	4
2.7	Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle	4
2.8	TV-Kameras	5
2.9	Werbeflächen	5
2.9.1	Allgemeines	5
2.9.2	Bekleidung	5
2.9.2.1	SpielerInnen und BetreuerInnen	5
2.9.2.2	SchiedsrichterInnen	6
2.9.2.3	Ballsammler / Ballkinder	6
2.9.3	Wettkampfhalle	6
2.9.3.1	Boxengröße	6
2.9.3.2	Tischtennistisch	6
2.9.3.3	Tischtennisnetzgarnituren	6
2.9.3.4	Handtuchhalter	6
2.9.3.5	Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter)	7
2.9.3.6	Zählgerät	7
2.9.3.7	Timeoutanzeiger	7
2.9.3.8	Ballbehälter bei Multiball	7
2.9.3.9	Bodenlogos	7
2.9.3.10	Umrandungselemente	8
2.9.3.11	Umfeld der Spielbox	8
2.9.3.12	Monitore	9
2.9.3.13	Teambänke	9
2.9.3.14	Sitzplatz für Ballsammler	9

2.9.3.15	Hallenbranding	9
2.9.3.16	Tonanlage	9
2.9.3.17	Interviewwand	9
2.9.3.18	Zuschauerplätze.....	9
2.9.3.19	VIP-Plätze	10
2.9.3.20	Fanartikel	10
3	Ergänzende Bestimmungen	10
3.1	win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off	10
3.1.1	Livestreaming.....	10
3.1.2	Tischtennistisch.....	10
3.1.3	Tischtennisnetzgarnitur	10
3.1.4	Handtuchhalter.....	10
3.1.5	Bodenlogos	11
3.1.6	Umrandungselemente	11
3.1.7	Aussendungen	11
3.2	win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off.....	11
3.2.1	Livestreaming.....	11
3.2.2	Tischtennistisch.....	11
3.2.3	Tischtennisnetzgarnitur	11
3.2.4	Handtuchhalter.....	12
3.2.5	Bodenlogos	12
3.2.6	Umrandungselemente	12
3.2.7	Tischtennisball	12
3.2.8	Aussendungen	12
3.3	1. Damen-Bundesliga unteres Play-off	12
3.4	1. Herren-Bundesliga unteres Play-off.....	12
3.5	2. Damen-Bundesliga.....	12
3.6	2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off).....	12
3.7	Halbfinalspiele	12
3.8	Finalspiele	12
3.9	Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga	12
3.10	Qualifikationsrunde Bundesliga-Cup	13
3.11	Viertelfinalspiele Bundesliga-Cup	13
3.11.1	Livestreaming.....	13
3.12	Finalturnier Bundesliga-Cup	13
3.13	Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele.....	13
3.13.1	Interviewwand	13
3.13.2	Hallenbranding	13
4	Ausnahmen	13
5	Strafen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Vermarktungsrechte	14
7	Schlussbestimmungen	14

1 Geltungsbereich

Diese Werbestimmungen gelten für alle Spiele der Tischtennis Bundesliga und des Bundesliga-Cup sowie für alle vom Bundesliga-Ausschuss des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV) veranstalteten bzw. ausgerichteten Veranstaltungen.

Diese Werbebestimmungen sind Teil der Bundesligabestimmungen der Damen sowie der Bundesligabestimmungen der Herren.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Die Bundesliga-Bestimmungen der Damen und die Bundesligabestimmungen der Herren sowie das Handbuch für den Tischtennissport in Österreich sowie alle den Sachverhalt noch ergänzenden Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechte der Bundesliga sind im Sinne dieser Bestimmungen als Rechte des Österreichischen Tischtennis Verbandes zu verstehen.

Alle Werbeflächen müssen deutlich voneinander getrennt sein.

Werbung für

- starke Alkoholika (Alkoholgehalt über 15%),
- Tabak, Elektrozigaretten, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- Glücksspielunternehmen und Wettanbieter sowie ähnliche Unternehmen (wie u.a. Poker, Casinos, Lotterien) ausgenommen win2day,
- Werbung für Unternehmen, die nicht den österreichischen Gesetzen entsprechen, und
- Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt,

ist nicht gestattet.

2.2 Ablauf

Bei Spielen mit Livestream bzw. TV-Übertragung sind die Aufstellungen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Spiels den Schiedsrichtern zu übergeben. Die Schiedsrichter haben anschließend die Aufstellungen an das TV-Team bzw. den Livestreamverantwortlichen weiterzugeben.

Die Doppelaufstellung sowie der Einsatz eines Ersatzspielers bzw. einer Ersatzspielerin ist vom Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin sofort nach Bekanntgabe durch die Teams an das TV-Team bzw. den Livestreamverantwortlichen weiterzugeben.

2.3 Fotos

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben spätestens mit der ersten Spielrunde mindestens ein Teamfoto und von jedem Spieler bzw. jeder Spielerin ein Portraitfoto sowie ein Foto aktiv spielend am Tischtennistisch in Druckqualität zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Portraitfotos vom Teamverantwortlichen sowie vom Betreuer/Trainer des Teams in Druckqualität zur Verfügung zu stellen. Vom Betreuer/Trainer ist ebenso ein Foto in Druckqualität beim Betreuen von Aktiven zur Verfügung zu stellen.

Die Fotos können mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage kann der Bundesliga-Ausschuss (office@ttbundesliga.at) eine Uploadmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Die Fotos sollen nicht über Whatsapp oder ähnliche technische Möglichkeiten, die die Bildqualität reduzieren, gesendet werden.

Zusätzliche Fotos können jederzeit zur Verfügung gestellt.

Alle zur Verfügung gestellten Fotos müssen von der Bundesliga rechtfrei verwendbar sein und müssen uneingeschränkt weiter gegeben werden dürfen.

Fotos werden vom Bundesliga-Ausschuss für Werbemaßnahmen, Presseaussendungen, Artikel auf Webseiten und Social-Media-Kanäle verwendet. Ebenso werden die Fotos zum Download auf der Webseite der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

2.4 Presseberichte

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht in ihren Presseverteiler die Adresse media@oettv.org aufzunehmen und alle Presseberichte an diese Adresse zu senden.

2.5 Livestream

2.5.1 Informationspflicht

Wird ein Livestream von einem Heimverein oder Ausrichter angeboten, so ist die Bundesliga darüber zu informieren. Hierzu kann über die XTTV-Datenverwaltung (www.xttv.oettv.info/dv) im Menüpunkt „Mannschaftsspiele“ zum entsprechenden Spiel der Übertragungslink eingetragen werden.

2.5.2 Verlinkung

Der Livestream kann von der Bundesliga auf der Webseite der Bundesliga bzw. des ÖTTV verlinkt werden.

2.5.3 Technische Voraussetzung

Am Ausrichtungsort muss eine Internetverbindung mit mindestens 5 Mbit stabilen Upload je übertragenem Tisch zur Verfügung stehen.

2.5.4 Designtemplates und Software

Der Österreichische Tischtennis Verband stellt für interessierte Vereine kostenfrei Streamingsoftware und Designtemplates zur Verfügung. Interessierte Vereine können über office@ttbundesliga.at einen entsprechenden Downloadlink anfordern.

2.5.5 Bundesligalogo

Bei Erstellung eines Livestreams werden die Vereine ersucht das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, in den Stream zu inkludieren.

2.6 Druckwerke und Vereinslogo

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen haben spätestens mit der 1. Spielrunde ihr Vereinslogo an office@ttbundesliga.at zu senden.

Werden für Spiele der Bundesligen Plakate, Eintrittskarten bzw. Programmhefte erstellt, so haben diese das Bundesligalogo, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, zu enthalten.

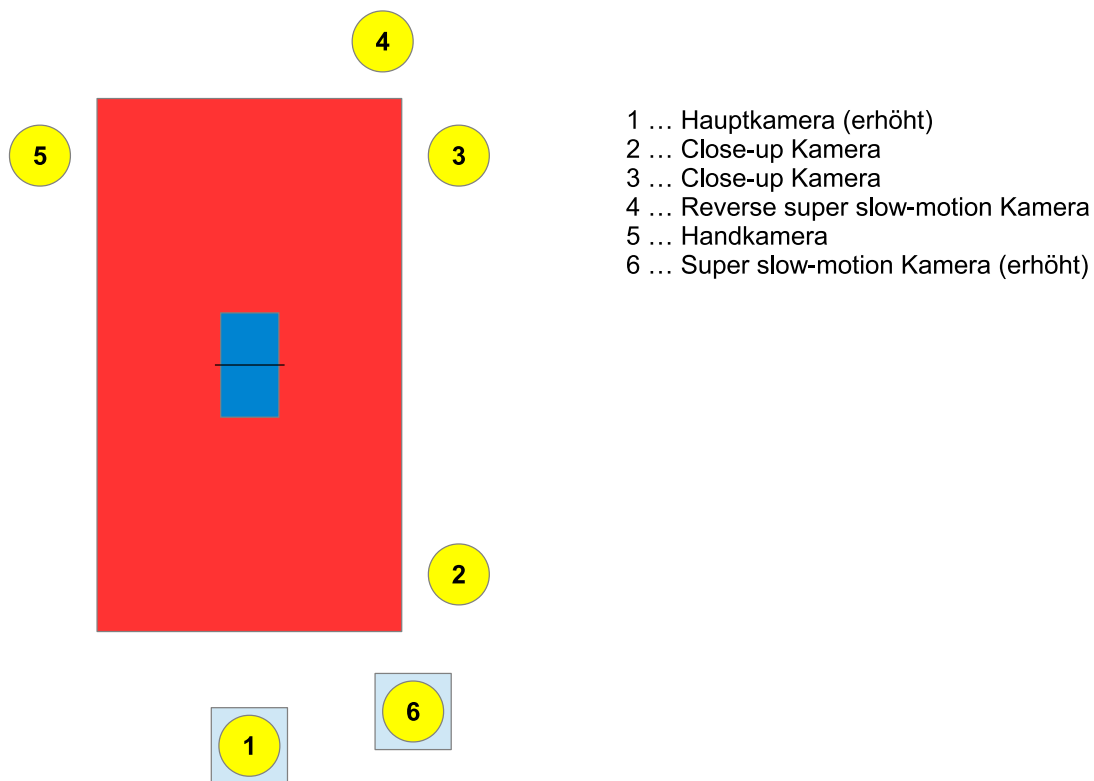
2.7 Vereinswebseite und Social-Media-Kanäle

Die Vereine mit Teams in den Bundesligen werden ersucht das Logo der Bundesliga, das auf der Webseite der Bundesliga heruntergeladen werden kann, auf ihren Webseiten mit einer Verlinkung auf die Webseite der Bundesliga darzustellen.

Werden Social-Media-Kanäle von einem Verein mit Teams in den Bundesligen betrieben, so ist darüber media@oettv.org zu informieren. Die Vereine sind wie die Bundesliga angehalten Beiträge, die die Bundesliga betreffen, zu teilen.

2.8 TV-Kameras

Grundsätzlich werden die Kamerapositionen vom Kamerateam vor Ort festgelegt. Empfohlen werden folgende Kamerapositionen:



Die Hauptkamera ist in der Verlängerung der Mittellinie des Tischtennistisches aufzustellen. Für die Ermittlung der Höhe der Kamera wird folgende Formel empfohlen:

L ... Entfernung der Kamera vom Netz des Tischtennistisches

H ... Höhe der Kamera

$$H = \frac{1}{3} \cdot L$$

2.9 Werbeflächen

2.9.1 Allgemeines

Folgend eine allgemeine Auflistung von Werbemöglichkeiten und Grundsätzen. Diese kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Bundesliga-Ausschuss erweitert werden.

2.9.2 Bekleidung

2.9.2.1 SpielerInnen und BetreuerInnen

Für die Spielkleidung von SpielerInnen gelten die übernommenen Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.2 des Handbuch des Tischtennisport für Österreich. Für die Anzahl und Größe der Werbeflächen auf Spielkleidung gelten keine Einschränkungen. Werbeflächen sollten klar voneinander getrennt sein.

Die Bundesliga kann festlegen, dass an einem Ärmel der Spielkleidung das Ligalogo oder das Logo eines Ligasponsors auf Kosten der Bundesliga anzubringen ist.

2.9.2.2 SchiedsrichterInnen

Dem Schiedsrichter-Ausschuss steht es in Absprache mit dem Bundesliga-Ausschuss frei dezente Werbung auf der Bekleidung der SchiedsrichterInnen anzubringen. SchiedsrichterInnen sind verpflichtet die vom Schiedsrichter-Ausschuss vorgegebene Bekleidung bei Bundesligaspielen zu verwenden.

2.9.2.3 Ballsammler / Ballkinder

Dem Bundesliga-Ausschuss steht es frei für Ballsammler/Ballkinder Bekleidung mit Werbung zur Verfügung zu stellen, die verpflichtend zu verwenden ist.

2.9.3 Wettkampfhalle

2.9.3.1 Boxengröße

Die in den Bundesligabestimmungen angegebenen Boxengrößen sind einzuhalten.

2.9.3.2 Tischtennistisch

An Tischen sind an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihres Herstellers erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte der Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche an jeder Längs- und Schmalseite freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein. An den Längsseiten darf die Werbung über die Längsseite nach unten überstehen.

Untertischwerbung an den beiden Längs- und Schmalseiten des Tisches sind erlaubt, sofern sie die Bewegungsfreiheit der SpielerInnen nicht beeinträchtigt. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Auf den jeweiligen Längsseiten sind vier Werbeflächen möglich, auf den jeweiligen Schmalseiten sind zwei Werbeflächen möglich.

2.9.3.3 Tischtennisnetzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Als Werbung auf dem Netz sind folgende Varianten zugelassen:

- a) Maximal eine Werbefläche, deren Gesamthöhe einschließlich eventueller Zwischenräume 11cm nicht überschreiten darf, zentral in der Mitte des Netzes innerhalb der vertikalen Verlängerung der Seitenlinien. Auf dem Netz angebrachte Werbung darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern. Die Werbefarbe ist ein einheitlicher Farbton, anders als die Farbe des verwendeten Balles.
- b) An den beiden Seiten des Netzes jeweils eine Fläche für einen Werbenden. Diese Werbefläche darf maximal 5cm über die vertikale Verlängerung der Seitenlinie Richtung Tischmitte ragen.

2.9.3.4 Handtuchhalter

Handtuchhalter dürfen auf jeder Seite maximal zwei voneinander getrennte Werbungen aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. In der Spielbox sind bis zu vier

Handtuchhalter, die an den Längsseiten der Spielbox so zu platzieren sind, dass sie die SpielerInnen und SchiedsrichterInnen nicht behindern, möglich. Alle Handtuchhalter müssen dieselbe Grundfarbe aufweisen.

Anstelle von zwei Handtuchbehältern, können auch spezifische Werbeträger (z.B. Kühlschränke) verwendet werden. Eine Stromverkabelung dieser Werbeträger ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Diese Werbeträger können auch beleuchtet und mit weiteren Werbeträgern befüllt sein, sofern sie nicht so hell, glänzend bzw. reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.5 Schiedsrichtertisch (Assistent bzw. Schiedsrichter)

Innerhalb einer Spielbox ist ein Schiedsrichtertisch – bei einem Offiziellen für den Schiedsrichter, bei zwei Offiziellen für den Schiedsrichter-Assistenten – zugelassen. Auf drei Seiten des Schiedsrichtertisches sind jeweils bis zu 2 Werbeflächen zulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.6 Zählgerät

Auf der Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Werden mehrere Zählgeräte verwendet, müssen alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

2.9.3.7 Timeoutanzeiger

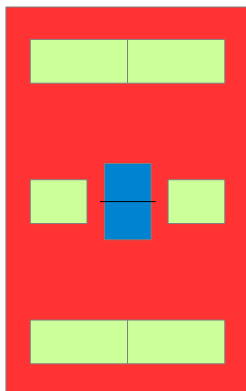
Auf Timeoutanzeiger darf auf jeder Seite eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.8 Ballbehälter bei Multiball

Auf jeder Seite von Ballbehältern darf je eine Werbung aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

2.9.3.9 Bodenlogos

Innerhalb der Spielbox sind bis zu sechs Werbeflächen entsprechend der folgenden Darstellung möglich:



Für Bodenlogos gelten die Bestimmungen des Abschnitt B Punkt 3.2.5.5 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich. Als Farbe bei rotem Boden wird Pantone 877C empfohlen. Für ein bestmögliches Ergebnis wird je nach Kamerahöhe und Entfernung der Kamera zum Logo das Stretchen des Logos empfohlen. Die Verwendung von 3D-Bodenlogos ist zulässig. Die Darstellung von Hintergründen sind bei Bodenlogos nicht gestattet.

2.9.3.10 Umrandungselemente

Als Umrandungselemente für die Spielbox sind zulässig:

- a) Plastikbanden
- b) A-Boards
- c) B-Boards
- d) LED-Banden

An allen Längs- und Schmalseiten der Spielbox müssen Umrandungselemente verwendet werden. Zwischen Hallenwänden und Umrandungselementen muss mindestens ein Abstand von 0,5 Meter vorhanden sein.

Zu beachten ist, dass generell ein einheitliches Bild der Umrandungselemente gewährleistet wird. Die Typen a-c dürfen jeweils mit LED-Banden gemeinsam genutzt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass jede Schmal- und jede Längsseite von einem einheitlichen Typ ist.

Die Höhe der Umrandungselemente darf die Sicht für Personen auf der Teambank, der Zuschauer, von Fotografen bzw. TV-Kameras nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Werbung (einschließlich eventueller Zwischenräume) darf 80% der Gesamthöhe der des Umrandungselements, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist, nicht überschreiten.

Die Umrandungen müssen auf der Innen- und Außenseite sowohl jeweils dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen. Die Grundfarbe der Innenseite darf von der Grundfarbe der Außenseite abweichen.

LED-Banden

Ein Wechsel der Werbeanzeige auf LED-Banden darf nur zwischen 2 Punkten oder während Spielpausen erfolgen.

Während der Punkte muss die LED-Bande auf der gesamten Fläche dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe und eine statische Darstellung aufweisen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so hell, glänzend, reflektierend sind, dass sie SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Während Spielpausen (u.a. Timeout, Satzpausen, zwischen Spielen) dürfen animierte, bunte Werbeanzeigen gezeigt werden.

2.9.3.11 Umfeld der Spielbox

Um die Spielbox herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zu den Umrandungselementen nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungselemente, Elementen der Teambänke entsprechend 2.9.3.13 und mit an der Hallenwand angebrachter Werbung geworben werden.

Die Werbung an der Hallenwand darf nicht so glänzend, reflektierend sein, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte.

Jegliche Abweichung von den o.a. Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss.

2.9.3.12 Monitore

Innerhalb der Spielbox dürfen Monitore zur Anzeige von Spielständen und Werbung verwendet werden. Die Stromverkabelung dieser Monitore ist gestattet, sofern diese die SpielerInnen nicht behindert. Die Monitore sind in die Schiedsrichtertische zu integrieren.

Monitore, die überwiegend zur Anzeige des Spielstandes genutzt werden, sind ebenso außerhalb der Spielbox innerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) gestattet.

Außerhalb des Umfelds der Spielbox und der Spielbox sind Monitore frei verwendbar.

2.9.3.13 Teambänke

Teambänke können durch Umrandungselemente vom restlichen Hallenbereich und vor allem vom Zuschauerbereich abgegrenzt werden. Auf diesen Umrandungselementen ist entsprechend den Bestimmungen für Umrandungselemente der Spielbox Werbung möglich. Zusätzlich können unmittelbar hinter den Teambänken Sponsorenwände bzw. Roll-ups aufgestellt werden.

Die Teambänke für das Heim- und das Auswärtsteam müssen dieselbe Größe aufweisen.

Die Teams sind dazu verpflichtet den Bereich der Teambänke während der gesamten Dauer des Spiels sauber zu halten.

2.9.3.14 Sitzplatz für Ballsammler

Ballsammler bzw. Ballkinder dürfen ihren Sitzplatz im Umfeld der Spielbox (2 Meter) haben. Auf der Sitzmöglichkeit ist an jeder Seite 1 Werbefläche gestattet.

2.9.3.15 Hallenbranding

Im Hallenbereich außerhalb des Umfelds der Spielbox (2 Meter) sind weitere Umrandungen mittels Umrandungselemente erlaubt. Ebenso sind u.a. Sponsorenwände, Rollups sowie Beachflags erlaubt. Die Grund- und Werbefarben sowie deren Größen sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

An den Hallenwänden ist die Anbringung von Transparenten sowie von ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die SpielerInnen stören könnten. Einheitliche Grund- und Werbefarben werden für ein ansprechendes Hallenbranding empfohlen.

2.9.3.16 Tonanlage

Die Verwendung einer Tonanlage ist gestattet. Die Tonanlage darf ausschließlich in Spielpausen verwendet werden. Ausgenommen ist die Verwendung zwischen Ballwechseln, wenn sie der Sicherheit der anwesenden Personen dient.

Der Bundesliga steht es frei Vorgaben zum Abspielen von spezifischen Werbejingles oder Werbedurchsagen zu machen.

2.9.3.17 Interviewwand

Bei Verwendung von Interviewwänden haben diese den Bestimmungen für Spiele mit TV-Übertragung (siehe 3.13.1) zu entsprechen.

2.9.3.18 Zuschauerplätze

Der Bundesliga stehen 15 Zuschauerplätze/Eintrittskarten kostenfrei bei allen Bundesligaspielen zu. Die Bundesliga muss den Bedarf mindestens 2 Wochen vor dem Bundesligaspiel bekannt geben.

2.9.3.19 VIP-Plätze

Sollten VIP-Plätze bei Bundesligaspielen angeboten werden, stehen dem Bundesliga-Ausschuss sowie jedem Ligasponsor jeweils 4 VIP-Karten je Spiel kostenfrei zu.

2.9.3.20 Fanartikel

Die Bundesliga hat das Recht Give-Away's und Fanartikel bei den Spielen der Bundesliga und den Spielen des Bundesliga-Cups zu verteilen und zu verkaufen.

3 Ergänzende Bestimmungen

3.1 win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off

3.1.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Bei Sammelrunden werden die Livestreams von einem Team der Bundesliga, das vom Verantwortlichen des Vereins zu unterstützen ist, durchgeführt. Bei Einzelrunden ist der Livestream vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.1.2 Tischtennistisch

Auf den Tischtennistischen sind an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite Logos von win2day anzubringen. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.3 Tischtennisnetzgarnitur

Das Tischtennisnetz muss das Logo von win2day enthalten. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.1.4 Handtuchhalter

Auf den Handtuchhaltern ist auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite das win2day-Logo darzustellen. Wird ein Livestream durchgeführt sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt. Die Vereine bzw. Ausrichter sind verpflichtet Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.1.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Längsseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein bzw. Ausrichter aufzukleben.

3.1.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 50% der Logos zur Verfügung zu stellen. 25% der dargestellten Logos muss jenes von win2day sein. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe während Spielunterbrechungen zu 50% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 12,5% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

3.1.7 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „win2day 1. Damen-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.2 win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off

3.2.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Ausrichter und jeder Verein haben einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.2.2 Tischtennistisch

Auf den Tischtennistischen sind an jeder Hälfte der beiden Längsseiten und an jeder Schmalseite Logos von win2day anzubringen. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Tischtennisnetzgarnitur

Das Tischtennisnetz muss das Logo von win2day enthalten. Ein entsprechendes Netz wird von der Bundesliga zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Handtuchhalter

Auf den Handtuchhaltern ist auf der dem Tischtennistisch zugewandten Seite das win2day-Logo darzustellen. Wird ein Livestream durchgeführt sind die Handtuchhalter so aufzustellen, dass das Logo auf den Handtuchhaltern im Livestream zu sehen ist. Die Logos werden von der Bundesliga zur Verfügung gestellt. Die Vereine sind verpflichtet Fotos und Abmessungen ihrer Handtuchhalter an die Bundesliga nach Aufforderung zu übermitteln.

3.2.5 Bodenlogos

Bei Bedarf stehen der Bundesliga die beiden Bodenlogos auf den Längsseiten der Spielbox zwischen Tischtennistisch und den Umrandungselementen zur Verfügung. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen. Die Bodenlogos sind von der Bundesliga zur Verfügung zu stellen und vom Heimverein aufzukleben.

3.2.6 Umrandungselemente

Setzt der Verein LED-Banden ein, so sind der Bundesliga 50% der Logos zur Verfügung zu stellen. 25% der dargestellten Logos muss jenes von win2day sein. Ebenso sind die von der Bundesliga zur Verfügung gestellten Animationen in Farbe während Spielunterbrechungen zu 50% der zur Verfügung stehenden Zeit zu verwenden.

Bei Spielen mit TV-Übertragung sind dem Gastverein zumindest 12,5% der Werbeflächen auf den Umrandungselementen zur Verfügung zu stellen. Für die Produktion und Produktionskosten der Umrandungselemente, die mit den beim Spiel verwendeten identisch sein müssen, ist der Gastverein verantwortlich.

3.2.7 Tischtennisball

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.2.8 Aussendungen

In allen offiziellen Aussendungen durch die Bundesliga oder durch die Vereine ist als Name „win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off“ zu verwenden.

3.3 1. Damen-Bundesliga unteres Play-off

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.4 1. Herren-Bundesliga unteres Play-off

Alle Spiele sind mit dem von der Bundesliga vorgegebenen Tischtennisball durchzuführen.

3.5 2. Damen-Bundesliga

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.6 2. Herren-Bundesliga (Grunddurchgang + Play-off)

Für diese Liga gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.7 Halbfinalspiele

Für Halbfinalspiele der Damen und Herren gelten dieselben ergänzenden Bestimmungen wie für die win2day 1. Herren-Bundesliga oberes Play-off. Für die Damen gelten nicht die Bestimmungen zum Tischtennisball.

3.8 Finalsspiele

Die gesamten Vermarktungsrechte am Finalspiel der Damen sowie am Finalspiel der Herren stehen der Bundesliga ausdrücklich und ohne Einschränkung exklusiv zu.

3.9 Qualifikationsspiele zur 2. Bundesliga

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.10 Qualifikationsrunde Bundesliga-Cup

Für diese Spiele gelten keine ergänzenden Bestimmungen.

3.11 Viertelfinalspiele Bundesliga-Cup

3.11.1 Livestreaming

Von jedem Spiel, ausgenommen von jenen Spielen, bei denen eine TV-Übertragung durchgeführt wird, ist ein Livestream mit Anzeige des Spielstands durchzuführen.

Jeder Heimverein hat einen für die Livestreams Verantwortlichen an den Bundesliga-Ausschuss zu melden.

Der Livestream ist vom Verantwortlichen des Vereins durchzuführen.

Die Vorgaben des Bundesliga-Ausschusses (u.a. Serveradressen für die Übertragung, Softwarevorgaben, Templatevorgaben) sind hier genauestens einzuhalten.

Die Übertragung erfolgt über den YouTube-Kanal der Bundesliga. Alle notwendigen Einstellungen bei YouTube und in der XTTV-Datenverwaltung werden von der Bundesliga vorgenommen.

Vereine haben Logos ihrer Sponsoren, die in den Livestreams erscheinen sollen, an den Bundesliga-Ausschuss mindestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Spiel zu übermitteln.

Die Kamera sollte so positioniert werden, dass ausschließlich die Spielbox und ihre Werbeflächen zu sehen sind. Ist dies nicht möglich sind eventuell sichtbare Flächen der Halle durch ein einheitliches Branding zu gestalten, jedenfalls sind Sprossenwände entsprechend zu verdecken.

3.12 Finalturnier Bundesliga-Cup

Die gesamten Vermarktungsrechte am Finalturnier des Bundesliga-Cups stehen der Bundesliga ausdrücklich und ohne Einschränkung exklusiv zu.

3.13 Ergänzende Bestimmungen für TV-Spiele

Für diese Spiele gelten die entsprechenden bereits zuvor angeführten ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen Liga bzw. Veranstaltung.

3.13.1 Interviewwand

Bei TV-Übertragungen ist für Interviews eine Interviewwand zu verwenden. Der Bundesliga stehen dabei 50% der Werbelogos auf der Interviewwand zu. Das Design der Interviewwand wird von der Bundesliga vorgegeben. Spätestens 1 Monat vor dem Spiel sind Sponsorenlogos von den teilnehmenden Teams an den Bundesliga-Ausschuss zu senden. Die Produktion der Interviewwand hat durch die Bundesliga zu erfolgen. Die Verwendung anderer Interviewwände ist nicht gestattet.

3.13.2 Hallenbranding

Es ist sicherzustellen, dass bei TV-Spielen im Bild keine Sprossenwände zu sehen sind. Sprossenwände sollten daher durch ein entsprechendes Hallenbranding verdeckt werden.

Die Bundesliga hat das Recht bis zu 6 Rollups bzw. Beachflags aufzustellen und 4 Transparente aufzuhängen.

4 Ausnahmen

Jegliche Abweichung von den angeführten Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragsstellung und Genehmigung durch die Bundesliga.

5 Vermarktungsrechte

Die Bundesliga hat das exklusive Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jeden Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf alle Spiele in den Bundesligen und alle Spiele im Bundesliga-Cup sowie weitere Events, die durch die Bundesliga veranstaltet bzw. ausgerichtet werden zu vermarkten.

Die Bundesliga kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise, ohne jede Restriktion betreiben.

Insbesondere ist sie berechtigt, diese Rechte ganz, teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellung oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild, Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen (Bewegtbildrechte auf jedem Verbreitungsweg, insbesondere Fernsehen, Internet, Handy-TV auf jede denkbare gegenwärtige und zukünftige Art und Weise). Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte.

6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nichtig sein oder nichtig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie obliegen dem Bundesliga-Ausschuss soweit es sich um eine Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen und Abläufe der Tischtennis Bundesliga handelt.